



Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Dezernat 07, 40200 Düsseldorf

**Allgemeinverfügung
zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-
CoV-2 (sog. »Corona-Virus«)**

**hier: Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke und von Vorfüh-
rungen des Programms von Fernsehsendern und Streamingdiens-
ten**

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (im Folgenden: IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird angeordnet:

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

1. a) In Verkaufsstellen, Gaststätten oder sonstigen Einrichtungen ist der Verkauf von alkoholischen Getränken, die zum Verzehr außer Haus bestimmt sind, untersagt;
b) in Gaststätten sind Vorführungen des Programms von Fernsehsendern und Streamingdiensten untersagt, sofern diese außerhalb der umbauten Betriebsräume wahrzunehmen sind;
c) die Anordnung zu a) und b) gilt in zeitlicher Hinsicht
 - montags bis freitags ab 18:00 Uhr
 - samstags und sonntags ab 15:00 Uhr
 - an gesetzlichen Feiertagen ab 15:00 Uhrjeweils bis 6:00 Uhr des folgenden Tages;
d) die Anordnung zu a) und b) gilt innerhalb des in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung durch gestrichelte Umgrenzung karto-



graphisch dargestellten Bereiches. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung zu 1. a) oder b) wird ein Zwangsgeld von EUR 10.000,00 angedroht.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort und bis zum 11. Juli 2020.

Begründung zu 1:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig. Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden: CoronaSchVO) steht dem Erlass dieser Verfügung nicht entgegen (§ 16 S. 2 CoronaSchVO).

Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 (sog. Corona-Virus) verbreitet sich weiterhin auch in Nordrhein-Westfalen. Das Virus verursacht die übertragbare Krankheit Covid-19, die bei schwerem Verlauf tödlich enden kann. In der Landeshauptstadt Düsseldorf wurden bisher (Stand: 12. Mai 2020) 1.204 Krankheitsfälle, davon 28 mit tödlichem Verlauf, bestätigt. Die Anzahl der tatsächlich infizierten Personen ist nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen jedoch deutlich höher.

Aufgrund des hier vorherrschenden Übertragungsweges durch Tröpfchen-Infektion, z. B. durch Husten, Niesen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld vor. Ein besonders hohes Infektionsrisiko besteht bei größeren Ansammlungen oder Zusammenkünften, weil dort die zur Vermeidung von Ansteckungen erforderlichen Abstände zwischen Menschen nicht eingehalten werden.

Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn (in Bezug auf eine übertragbare Krankheit und wie bereits dargestellt) Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

Die Düsseldorfer Altstadt ist insbesondere an den Wochenenden ein beliebter Treffpunkt für die einheimische Bevölkerung, aber auch für Besu-



cher aus der weiteren Umgebung. Die Menschen treffen sich nicht nur in den zahlreichen Gaststätten, sondern auch auf der Straße oder an den zentralen Orten wie dem Burgplatz oder der angrenzenden Freitreppe am Rheinufer.

Mehrfach konnten Polizei und Ordnungsamt dort in den vergangenen Wochen Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen feststellen, obwohl sie nach den Bestimmungen der Coronaschutzverordnung verboten sind.

Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ist – nachdem nunmehr auch der Betrieb von Gaststätten grundsätzlich wieder gestattet ist – anzunehmen, dass es in der Altstadt in den beschriebenen Zeiträumen zu einem erheblichen Aufkommen von Personen kommen würde, die alkoholische Getränke in den geöffneten Gastronomietrieben konsumieren möchten, Fernsehübertragungen – insbesondere von Fußballspielen und anderen Sportereignissen – wahrnehmen möchten, oder die sich sonst in dem Bereich aufhalten möchten. Das Aufkommen dieser Personen wird deutlich höher sein, als unter den derzeitigen Bedingungen in den geöffneten Gastronomiebetrieben Platz finden kann. Es ist eine Bildung von mehr oder minder großen Warteschlangen und ungeordneten Wartebereichen im öffentlichen Straßenraum zu befürchten, die es in der Altstadt mit ihrer hohen Dichte an Gastronomiebetrieben für alle Beteiligten – Gäste der Außengastronomie, Wartende sowie sonstige Passanten – unmöglich machen wird, die infektionsschutzrechtlich gebotenen Abstände zu anderen Personen einzuhalten. Des Weiteren ist ein Ausweichverhalten dahingehend zu befürchten, dass die aufgrund der Kapazitätsbeschränkungen abgewiesenen Gäste alkoholische Getränke anderweitig erwerben und im öffentlichen Straßenraum unter Missachtung der infektionshygienischen Anforderungen konsumieren werden. Gleichzeitig ist damit zu rechnen, dass alkoholbedingt die Hemmschwelle gerade im Hinblick auf die Abstandsgebote sinken wird.

Fernsehübertragungen – insbesondere von Sportereignissen und auf nicht allgemein verfügbaren Sendern bzw. Übertragungswegen – sind bei ungehindertem Ablauf ebenfalls geeignet, die Bildung von Personenansammlungen außerhalb des Hausrechts und unmittelbaren Einflussbereiches der Betriebsinhaber zu fördern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Verbote dienen dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und damit die Ausbreitung der Krankheit »Covid-19« zu verlangsamen. Auf diese Weise soll das öffentliche Gesundheitssystem vor einer Überlastung geschützt werden.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit



Unkontrollierte Ansammlungen von Personen werden vermieden oder jedenfalls signifikant reduziert, wenn die spontane Beschaffung alkoholischer Getränke nicht möglich oder zumindest wesentlich erschwert ist. Entsprechendes gilt für das Verbot von Vorführungen des Fernsehprogramms, insbesondere der Übertragung von Fußballspielen auf oder mit Wirkung auf Freiflächen.

Der Verzehr von alkoholischen Getränken auf den genehmigten Freiflächen der Gastronomiebetriebe bleibt -unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Coronaschutzverordnung- weiterhin zulässig, weil hier über Verantwortlichkeit und Hausrecht des jeweiligen Betriebsinhabers eine wirksame Aufsicht gewährleistet werden kann und muss.

Begründung zu 2:

Die Androhung eines Zwangsgeldes erfolgt gem. § 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Einer gesonderten Fristbestimmung bedarf es nicht, da ein Unterlassen verlangt wird. Bei der Bemessung des Zwangsgeldes habe ich berücksichtigt, dass mögliche Verstöße ausschließlich in Ausübung eines Gewerbes, also mit Gewinnerzielungsabsicht, zu befürchten sind. Pflichtverletzungen einzelner Gewerbetreibenden müssen mit Rücksicht auf das hohe Schutzgut der öffentlichen Gesundheit einerseits, andererseits aber auch im Verhältnis zu anderen, rechtstreu agierenden Gewerbetreibenden, durch eine hohe Abschreckungswirkung zuverlässig unterbunden werden. Die Erfahrungen mit dem Virus im Kreis Heinsberg sowie in Österreich haben gezeigt, dass Personenansammlungen mit Alkoholkonsum und auf engem Raum bereits bei »nur« tageweisen Verstößen in Anwesenheit einzelner Erkrankter enorm zur Verbreitung des Virus beitragen können.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Begründung zu 3:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>). Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg – im Düsseldorfer Amtsblatt – wäre nicht rechtzeitig möglich, weil die nächste erreichbare Ausgabe erst am 29. Mai 2020 erscheint. Das Abwarten dieses Termins ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Selbstverständlich werden die Medien parallel zur Veröffentlichung auf der Internetseite auch über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert.



Erläuterung zu 4:

Die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Begründung zu 5:

Die zeitliche Befristung erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit. Selbstverständlich wird die Sachlage laufend weiter beobachtet und diese Anordnung ggf. vorher aufgehoben oder angepasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweis:

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben also keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

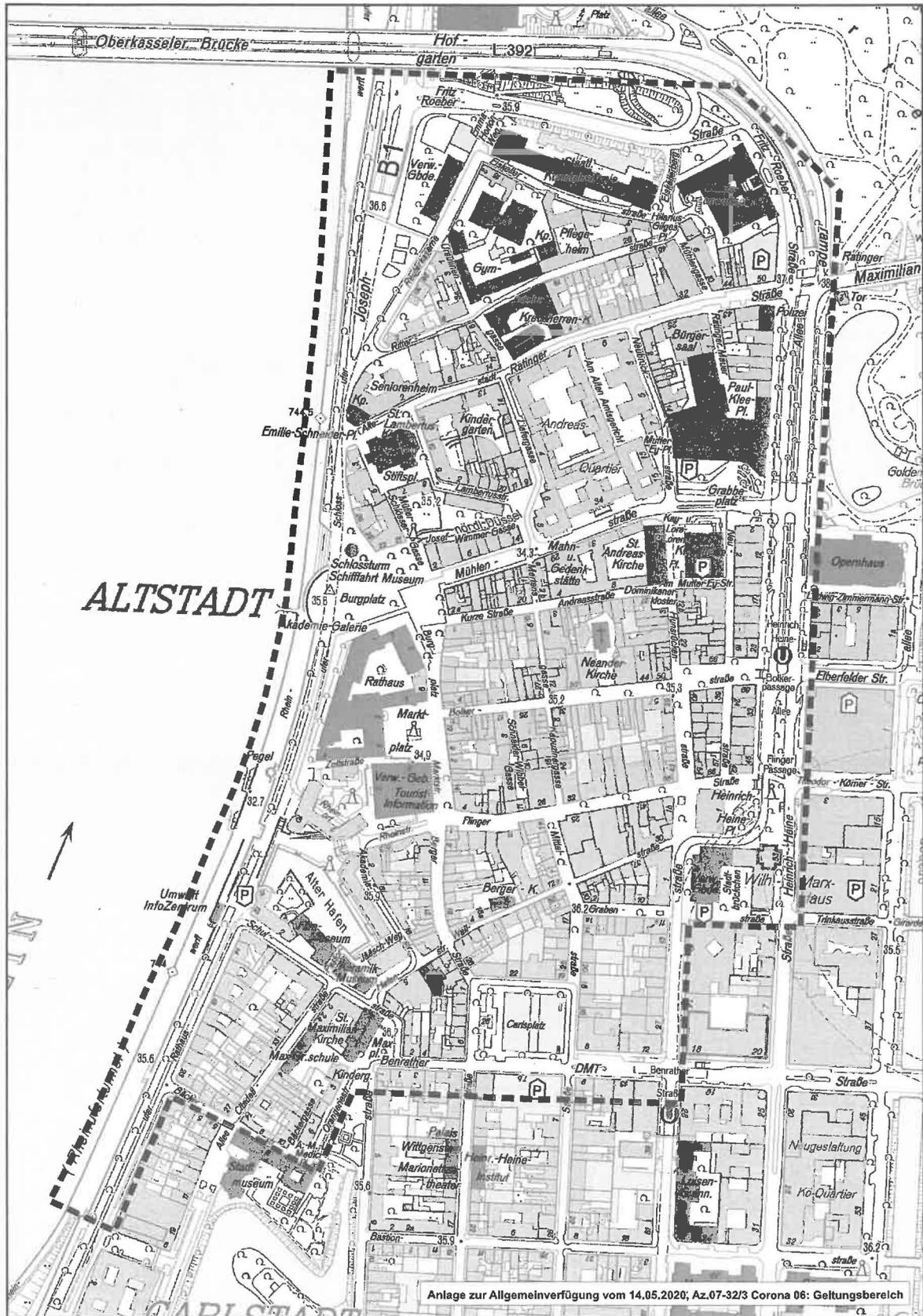
Düsseldorf, 14. Mai 2020

In Vertretung


Christian Zaum
Beigeordneter

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Anlage: Karte »Geltungsbereich der Allgemeinverfügung«



Anlage zur Allgemeinverfügung vom 14.05.2020, Az.07-32/3 Corona 06: Geltungsbereich